



Hochschule
für Technik, Wirtschaft
und Kultur Leipzig (FH)

Studienordnung

für den

Diplom-Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(StudO – D WET)

Vom

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Studienordnung als Satzung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Regelstudienablauf
- § 6 Studieninhalte / Formen der Lehrveranstaltungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Studienabschluss
- § 10 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der HTWK Leipzig.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) ist eine praxisorientierte technische und wirtschaftswissenschaftliche Disziplin mit weltweit wachsendem Marktanteil und eröffnet gut ausgebildeten Ingenieuren international ausgezeichnete berufliche Entwicklungschancen und zwar hauptsächlich
 - in Unternehmen, die Elektro- und Automatisierungsgeräte und -anlagen und die dazugehörige Software herstellen,
 - in Projektierung, Vertrieb und Beratungsunternehmen,
 - bei Anwenderfirmen in allen Branchen, z.B. Industrie, Handel, Gebäude-Management,
 - in der Lehre und Weiterbildung und
 - in der Forschung.
- (2) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer vielfältigen Möglichkeiten eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch das Studium werden die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung eingeführt, wobei sie die Fähigkeit zu selbständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.
- (3) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Diplom-Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine Berechtigung zum Studium gemäß SächsHG § 13 Abs. 11 oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig bestätigte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Diplom-Studium beträgt acht Semester (einschließlich eines Praktischen Studiensemesters).
- (2) Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium aufgeteilt. Das Grundstudium wird mit einer Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese ist bestanden, wenn alle im Grundstudium zu absolvierenden Prüfungen bestanden wurden. Es wird folgende Belegung mit Präsenzlehrveranstaltungen empfohlen (SWS = Semesterwochenstunden):

Grundstudium:	1. Semester: 32 SWS,
	2. Semester: 32 SWS,
	3. Semester: 30 SWS,
Hauptstudium:	4. Semester: 26 SWS,
	5. Semester: 26 SWS,
	6. Semester: Praktisches Studiensemester und 4 SWS,
	7. Semester: 20 SWS,
	8. Semester: 4 SWS sowie Anfertigung und mündliche Verteidigung der Diplomarbeit.

- (3) Die angebotenen Studienfächer gliedern sich in Pflichtfächer (PF) und je einem ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächerblock (WPF1 und WPF2), von denen beide anteilig belegt werden müssen. Die Zuordnung der Studienfächer zu den genannten Kategorien und zu den einzelnen Studiensemestern regelt § 5.

- (4) Der in § 5, Tafel 3 angegebene Katalog der Wahlpflichtfächer kann durch Beschluss des Fachbereichsrates entsprechend der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung modifiziert werden. Ebenso kann der Fachbereichsrat Lehrveranstaltungen, für die sich weniger als zehn Studierende eingeschrieben haben, absetzen.
- (5) Wahlpflichtfächer werden durch Eintrag in die vom Fachbereich zu einem festzulegenden Termin ausgelegten Listen ausgewählt. Dies ist in der Regel die Mitte des Semesters vor Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (6) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch außerhalb des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik angebotene Fächer als Wahlpflichtfächer belegt werden.
- (7) Studium generale: Im Diplom-Studium belegt jeder Student nach seiner Wahl einen in einem Semester angebotenen Vorlesungszyklus im Umfang von zwei SWS. Es wird das 4. bis 7. Semester für die Teilnahme am Studium generale empfohlen. Der Nachweis der Teilnahme (mindestens zehn Doppelstunden im betreffenden Semester) ist in Form einer Teilnahmebescheinigung (TB) bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zu erbringen.
- (8) Fremdsprachenausbildung: Während des Diplom-Studiums sind mindestens vier SWS Fremdsprachenausbildung an der HTWK Leipzig oder einer anderen Einrichtung zu absolvieren, wobei im letzteren Fall die Fremdsprachenausbildung vom Sprachenzentrum der HTWK Leipzig schriftlich zu bestätigen ist. Der Nachweis der erfolgreichen Fremdsprachenausbildung ist in Form eines Zertifikates bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zu erbringen.

§ 5 Regelstudienablauf

- (1) In Tafeln 1 bis 3 sind die Pflicht-Lehrveranstaltungen sowie die als Wahlpflichtfächer empfohlenen Lehrveranstaltungen zusammengestellt.
- (2) Tafel 1 enthält die Pflichtlehrveranstaltungen für den Regelstudienablauf im Grundstudium des Diplom-Studiums.

Das Grundstudium des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

**TAFEL 1: Diplom-Studiengang
Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums**

Fach	SWS	SWS/Semester		
	Ges.	1.	2.	3.
Mathematik	16	10	6	
Wirtschaftsstatistik	2			2
Operations Research	4			4
Informatik	6	4	2	
Physik	7	4	3	
Elektrotechnik	15	5	6	4
Grundlagen der Systemtheorie	1		1	
Steuerungstechnik und Regelungstechnik I	5		2	3
Messtechnik	4		2	2
Elektronik	6	1	2	3
Technische Mechanik / Konstruktion	4		2	2
Grundlagen der BWL	4	4		
Buchführung/Bilanzierung	4	4		
Kosten- und Leistungsrechnung	4		4	
Volkswirtschaftslehre	4		2	2
Unternehmensführung I	4			4
Fremdsprache [siehe § 4 (8)]	4			4
Summe (ohne Fremdsprache)	90	32	32	26
Summe (mit Fremdsprache)	94	32	32	30

- (3) Tafel 2 enthält die Pflichtlehrveranstaltungen für den Regelstudienablauf im Hauptstudium des Diplom-Studiums Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik).

Das Hauptstudium des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik schließt mit der Diplomprüfung ab. Dafür sind erforderlich:

1. die Diplom-Vorprüfung,
2. die Erfüllung aller Verpflichtungen des Hauptstudiums,
3. der Nachweis über die Durchführung des Praktischen Studienseesters,
4. die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit.

**TAFEL 2: Diplom-Studiengang
Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums**

Fach	SWS		SWS/Semester			
	Ges.	4.	5.	6.	7.	8.
Zuverlässigkeit	2		2			
Elektromagnetische Verträglichkeit I	2		2			
Datenkommunikation I	2	2				
Nachrichtentechnik I	3	2	1			
Elektrische Maschinen und Antriebe I	4	2	2			
Softwaretechnik / Datenbanken II	4				4	
Elektrische Energieversorgung I	3	2	1			
Rationelle Anwendung und Qualität der Elektroenergie	4		4			
Elektrische Anlagen und Projektierung	4	4				
Elektronische Medientechnik	4				4	
Kommunikationstraining	4			4		
Controlling	4	4				
Steuerlehre	4	2	2			
Recht	6	4	2			
Marketing I	4		2		2	
Finanzwirtschaft	4		2		2	
Material- /Produktionswirtschaft	4		2		2	
Personalwirtschaft	4	2	2			
Studium generale	2				2	
Wahlpflichtfächerblock WPFI ¹⁾ (ingenieurwissenschaftliche Fächer, s. TAFEL 3)	12	2	2		4	4
Wahlpflichtfächerblock WPFW ¹⁾ (wirtschaftswissenschaftliche Fächer, s.TAFEL 3)						
Summe	80	26	26	4	20	4

¹⁾ Es müssen anteilig beide Wahlpflichtfächerblöcke WPFI und WPFW belegt werden.

(4) Wahlpflichtfächer

**TAFEL 3: Diplom-Studiengang
Empfohlene Wahlpflichtfächer für das Hauptstudium**

Fach	SWS		SWS/Semester		
	Ges.	4.	5.	7.	8.
WPFI (Auszug)					
Medizinische Informationstechnik	4	2	2		
Elektrotechnologische Verfahren	4	4			
Neue Techniken der Elektroenergieversorgung	4	1	1	2	
Transformatoren und Messwandler	4		2	2	
Steuerung und Netzurückwirkung von Stromrichtern	4		2	2	
Licht- und Beleuchtungstechnik	4		2	2	
Simulationstechnik	4	2	2		
Echtzeitsysteme	4	4			
Mechatronik	4	2	2		
Prozessmesstechnik	4				4
Regelungssysteme	4				4
Elektronische Medientechnik	4	2	2		
Kommunikationstechnik	4	2	2		
Angewandte HF- und Funktechnik	4	2			2
Programmiertechniken	4	2	2		
Schaltkreisentwurf	4				4
Projektmanagement für Ingenieure	4				4
WPFW (Auszug)					
– Marketing II	4			4 ¹⁾	
– Rechnungswesen	2		2 ¹⁾		
– Wirtschaftsrecht	2	2 ¹⁾			

¹⁾ Aufteilungsempfehlung

§ 6 **Studieninhalte / Formen der Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Inhalte der im § 5 genannten Lehrveranstaltungen werden in einem Vorlesungsverzeichnis erläutert.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden als
 - a) Vorlesungen,
 - b) Übungen / Seminare,
 - c) Laborpraktika (einschließlich Arbeit am Rechner)durchgeführt.

§ 7 **Studienberatung**

- (1) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird im Fachbereich, insbesondere von den Professoren, durchgeführt.
- (2) Studierende, die bis zum Beginn des 5. Semesters keinen der geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das Praktische Studiensemester hat einen Gesamtumfang von mindestens 20 Wochen.
- (2) Die Beschaffung eines geeigneten Ausbildungsplatzes für das Praktische Studiensemester obliegt dem Studierenden. Die Praxisstelle ist vom Studierenden vorzuschlagen und dem Leiter des Praktikantenamtes zur Genehmigung vorzulegen. Über das Versagen der Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Praktikantenamt des Fachbereiches führt ein Verzeichnis geeigneter Praxisstellen und wirkt bei deren Auswahl beratend mit.
- (3) Der Student wird während des Praktischen Studiensemesters von der Hochschule betreut. Die Hochschule arbeitet in allen die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Das Praktische Studiensemester darf nur begonnen werden, wenn die in der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen festgelegten Prüfungsleistungen der vorhergehenden Studiensemester vorliegen (siehe PrüfO-BT/D WET).
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 9 **Studienabschluss**

- (1) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und die Art ihrer Erbringung sind in der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang für die in dieser Studienordnung genannten Studienrichtungen an der HTWK Leipzig aufgeführt und werden außerdem von jedem Lehrverantwortlichen zu Beginn seiner Lehrveranstaltung bekannt gegeben, erläutert und ggf. präzisiert.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens im siebenten Studiensemester ausgegeben werden. Die für die Ausgabe der Diplomarbeit als Voraussetzungen nachzuweisenden Prüfungsleistungen und die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen sind in der Diplomprüfungsordnung, Besonderer Teil, des Studienganges festgelegt.
- (3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Student alle Studien- und Prüfungsleistungen in den vorgeschriebenen Studienfächern erfolgreich erbracht und die Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat. Über die Ergebnisse wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.
- (4) Auf Grund des Diplomzeugnisses wird dem Absolventen von Amts wegen eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgefertigt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik vom 3. Juli 2002 und des Senates der HTWK Leipzig vom 2. Oktober 2002. Diese Satzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit dem Schreiben vom _____ angezeigt und wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig,

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Prof. Dr.-Ing. K. Steinbock)